

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Name, Sitz**

Unter der Bezeichnung fels, Freundinnen, Freunde und Eltern von Lesben und Schwulen“ (nachfolgend fels genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Vereinssitz ist Belp. Kanton Bern.

Art. 2 **Zweck**

fels unterstützt die Schwulen- und Lesben-Organisationen in ihren Bemühungen um die volle gesellschaftliche Akzeptanz an den entsprechenden Veranstaltungen mit eigenen Aktivitäten.

fels kämpft mit öffentlichen Stellungnahmen gegen die Diskriminierung von Homosexuellen in unserer Gesellschaft.

fels fördert den Dialog zwischen Lesben und Schwulen und deren Eltern.

Art. 3 **Mittel**

Zur Erreichung der Vereinsziele setzt fels folgende Mittel ein:

- a) Teilnahme an Veranstaltungen zum Thema volle Akzeptanz / Diskriminierungsschutz.
- b) Vortragstätigkeit und Teilnahme an Diskussionen, insbesondere auch in Kirchlichen und politischen Kreisen.
- c) Mitunterzeichnung von entsprechenden Bulletins, Flugblättern usw. der Lesben- und Schwulen-Organisationen.
- d) Briefe an Behörden, PolitikerInnen usw., Leserbriefe und Beantwortung von solchen zum Thema volle Akzeptanz / Diskriminierung.

Art. 4 **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen. Die Mitgliedschaft steht Personen offen, die sich zum Zweck und zu den Grundsätzen von fels bekennen.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Ein Austritt aus dem Verein ist auf das Ende jedes Kalenderjahres unter Beachtung einer halbjährigen Frist möglich. Er muss dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich bekannt gegeben werden. Ein Ausschluss kann aus wichtigen Gründen auf Beschluss der Hauptversammlung erfolgen.

Gegen Entscheide des Vorstandes im Sinne von Absatz 2 hiervor kann bei der Hauptversammlung Beschwerde geführt werden. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides schriftlich beim Präsidenten/der Präsidentin einzureichen.

Art. 5 **Finanzen**

Der Verein fels erhebt Mitgliederbeiträge von maximal Fr. 100.- pro Mitglied und nimmt Gönnerbeiträge und Legate entgegen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Hauptversammlung festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II Organisation

Art. 6 **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand jährlich wenigstens einmal einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Traktanden mindestens 4 Wochen im Voraus an alle Mitglieder.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen auf Beschluss der Hauptversammlung oder des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/5 der Vereinsmitglieder.

Die Befugnisse der Hauptversammlung sind:

- a) Statutenänderungen.
- b) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- c) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- d) Festlegen der Mitgliederbeiträge.
- e) Genehmigung des Jahresbudgets.
- f) Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens.

An der Hauptversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Hauptversammlung gleichgestellt.

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin oder vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin geleitet.

Art. 7 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Vorstand bezeichnet den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin, den Kassier / die Kassierin und den Sekretär / die Sekretärin. Das Vizepräsidium kann vom Kassier / von der Kassierin oder vom Sekretär / von der Sekretärin ausgeübt werden.

Der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und der Sekretär / die Sekretärin oder der Kassier / die Kassierin vertreten je zu zweien den Verein nach aussen und führen rechtsverbindlich Unterschrift.

Der Vorstand hält so oft Sitzungen ab, als die Geschäfte es erfordern. Der Präsident / die Präsidentin beruft die Sitzungen ein und setzt Termin und Ort fest.

Dringende Beschlüsse können in telefonischer Absprache aller Vorstandsmitglieder getroffen werden. Sie sind zu protokollieren.

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, welche nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Insbesondere kommen ihm zu:

- a) Der Beschluss über Ausgaben im Rahmen des von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbudgets. Unvorhergesehene dringliche Ausgaben können ausnahmsweise vom Vorstand einstimmig beschlossen werden und müssen nachträglich von der Hauptversammlung sanktioniert werden.
- b) Der Entscheid über die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen.
- c) Entscheid, Planung und Durchführung von Aktivitäten im Sinne des Vereinszweckes.
- d) Koordination von Einzelaktionen der Vereinsmitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, öffentliche Einzelaktionen im Namen von fels dem Vorstand mitzuteilen.
- e) Aufnahme von Vereinsmitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Hauptversammlung.
- f) Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Hauptversammlung wählt zwei sachkundige Personen als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung Bericht und Antrag. Als Berichts- und Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

III Schlussbestimmungen

Art. 9 Statutenrevision

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten wird von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen.

Art. 10 Liquidation

Die Auflösung des Vereins wird durch die Hauptversammlung mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen. Die Liquidation führt der Vorstand durch.

Das Vereinsvermögen wird einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen mit verwandten Zielen überlassen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01.11.1997 gutgeheissen, am 01.01.1998 in Kraft gesetzt und am 22.03.2003, am 19.3.2005 und am 25.3.2006 von der Hauptversammlung teilrevidiert.

Olten, 25 März 2006

die Präsident: Fritz Lehre

die Sekretärin: Hanni Müller

STATUTEN

des Vereins FELS, Freundinnen, Freunde und Eltern von Lesben und Schwulen